

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/6257 –

Neuer DNA-Test zur Altersbestimmung V

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6257 – vom 17. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz die Fälle, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) durchgeführt wurde, den Strafverfolgungsbehörden diese Sachverhalte zur Kenntnis bringen? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Rechtsauffassung vertreten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in den Fällen, bei denen nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) durchgeführt wurde und die zu viel geleisteten Zahlungen nicht zurückgefordert worden sind?
3. Wurde bei der Ausländerbehörde im Rhein-Lahn-Kreis in den Fällen, wo nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Korrektur des Alters nach oben (älter und volljährig) durchgeführt wurde, der Aufenthalt beendet? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass nur zwei Jugendämter auf die Abfrage der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen 3, 4 und 7 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/5885 – geantwortet haben?
5. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind zurzeit in Rheinland-Pfalz in Justizvollzugsanstalten/Jugendstrafanstalten (bitte aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz führt keine Altersfeststellungen durch; dies ist eine originäre Aufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb erfolgt die Weitergabe solcher Sachverhalte durch die jeweils zuständigen Behörden – die Landkreise, kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt – an die Strafverfolgungsbehörden. Das erfolgt nach dem Opportunitätsgrundsatz. Das heißt, die zuständige Behörde – in dem Fall das örtlich zuständige Jugendamt – bewertet das jeweilige individuelle Fehlverhalten bei der Abgabe unrichtiger Angaben auf seine individuelle Erheblichkeit und seine Auswirkungen und entscheidet dann über die Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden zur weiteren strafrechtlichen Würdigung.

Zu Frage 2:

Letztlich kommt es bei der Frage auf die Bewertung des individuellen Einzelfalls an. Diese kann lediglich von den beteiligten Fachkräften der örtlichen Jugendämter vorgenommen werden. Sie haben nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, inwieweit eine Rückforderung erfolgen kann. In § 45 SGB X ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zurückgenommen werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensregelung.

Sofern nach entsprechender Prüfung eine Rücknahme erfolgt, sind die gewährten Leistungen gemäß § 50 SGB X zurückzufordern.

Es ist davon auszugehen, dass die örtlichen Träger eine entsprechende Würdigung im Einzelfall vornehmen.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde des Rhein-Lahn-Kreises wurde der Betroffene am 12. März 2018 nach Schweden überstellt.

Zu Frage 4:

Die Kommunen erfüllen die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Bei der konkreten Abfrage mussten die Jugendämter davon ausgehen, dass nur eine landesweite und keine jugendamtspezifische Auswertung der Daten erfolgte.

Zu Frage 5:

Im Justizvollzug Rheinland-Pfalz befanden sich am 28. Mai 2018 elf minderjährige Gefangene, die als Flüchtlinge angesehen werden. Ob sie vor der Inhaftierung den besonderen Status eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hatten, ist nicht bekannt. Es handelt sich um eine Person mit äquatorialguineischer Staatsangehörigkeit, drei Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit, eine Person mit pakistanischer Staatsangehörigkeit und sechs Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin